

## **Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 2. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Bezeichnung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Coswig (Anhalt), Gemeinde Bräsen, Gemeinde Buko, Gemeinde Cobbelsdorf, Gemeinde Düben, Gemeinde Griebö, Gemeinde Hundeluft, Gemeinde Jeber-Bergfrieden, Gemeinde Klieken, Gemeinde Köselitz, Gemeinde Möllensdorf, Gemeinde Ragösen, Gemeinde Serno, Gemeinde Senst, Gemeinde Stackelitz, Gemeinde Thießen, Gemeinde Wörpen.
- (3) Die Stadt Coswig (Anhalt), als Trägergemeinde, übernimmt die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:  
„VGem Coswig/Anhalt \* Ldkrs. Anhalt-Zerbst“.

### **§ 3**

#### **Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) vom 2.7.1997, zuletzt geändert durch die Ersatzvornahme der Anpassung der Gemeinschaftsvereinbarung durch den Landkreis Anhalt-Zerbst vom 19.01.2005. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 3 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 2.7.1997, in der derzeit gültigen Fassung.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses**

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
  1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff 16 GO LSA, bei denen die Verwaltungsgemeinschaft als Vertragspartner eintritt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EURO übersteigt,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Verwaltungsgemeinschaft betreffend, im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 EURO übersteigt.

## **§ 5**

### **Arbeitsgruppen des Gemeinschaftsausschusses**

- (1) Auf Beschluss des Gemeinschaftsausschusses können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden, die beratenden Charakter tragen.  
Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinschaftsausschuss berufene sachkundige Bürger mit beratender Stimme sein, die nach Maßgabe des § 32 GO LSA zu belehren sind.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses sitzt den zeitweiligen Arbeitsgruppen vor.

## **§ 6**

### **Entschädigungen**

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

- (1) Der Bürgermeister der Trägergemeinde in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 EURO im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Bürgermeister der Trägergemeinde, in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

- (3) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Coswig (Anhalt) folgende Angelegenheiten:
1. Die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und Forderungen des übertragenen Wirkungskreises und der zur Erfüllung übertragenen Aufgaben bis zu 5000,00 EURO im Einzelfall.
  2. Die Stundung von Forderungen aus dem übertragenen Wirkungskreis und der an die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragenen Aufgaben bis zu einer Summe von 5000,00 EURO im Einzelfall und einer Höchstdauer von 12 Monaten.

## **§ 9**

### **Grundlage der Erstattung der Personalkosten und Sachkosten**

- (1) Die Erstattung nach § 82 GO LSA i. V. m. § 7 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 2.7.1997, in der derzeit gültigen Fassung, wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplan in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Kostenersatz festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst „Elbe-Fläming-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet an dem das Amtsblatt des Landkreises den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), erste Etage, gegenüber Zimmer 212/213, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst „Elbe-Fläming-Kurier“, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel:

|                            |                                                                                                                                                                              |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Buko</b>                | vor dem Saal der Gaststätte, Dorfstraße 18<br>vor dem Grundstück Dorfstraße 36                                                                                               |
| <b>Cobbelsdorf</b>         | vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4                                                                                                                           |
| OT Pülzig                  | Dorfstraße an der Bushaltestelle                                                                                                                                             |
| <b>Düben</b>               | Dorfplatz/Ecke Dorfstraße                                                                                                                                                    |
| <b>Griebo</b>              | Schulstraße 2<br>Gartenplatz<br>Dorfstraße 1<br>Ackerweg<br>Straße der Freundschaft (Bushaltestelle)                                                                         |
| <b>Klieken</b>             | Straße der Bereitschaft 6, vor der Ambulanz                                                                                                                                  |
| OT Buro                    | Hauptstraße 24 b, vor dem FFW-Gebäude                                                                                                                                        |
| <b>Köselitz</b>            | Dorfstraße 1<br>Dorfstraße 13 - vor dem Lebensmittelmarkt                                                                                                                    |
| <b>Möllensdorf</b>         | Dorfstraße am Gemeindehaus<br>Dorfstraße am Buswartehäuschen<br>Unteres Dorf                                                                                                 |
| <b>Senst</b>               | Dorfstraße 48 - vor der Gemeinde                                                                                                                                             |
| <b>Wörpen</b>              | Hauptstraße 6 - vor der Gemeinde<br>Hauptstraße - auf dem Dorfplatz                                                                                                          |
| OT Wahlsdorf               | Dorfstraße 13                                                                                                                                                                |
| <b>Bräsen</b>              | Dorfstraße 29 - am Dorfplatz                                                                                                                                                 |
| <b>Hundeluft</b>           | Kleine Dorfstraße 6 - Bushaltestelle                                                                                                                                         |
| <b>Jeber-</b>              | Rotdornstraße 12 - am Gemeindehaus                                                                                                                                           |
| <b>Bergfrieden</b>         | Hauptstraße 12a - am Geschäft Mattke                                                                                                                                         |
| OT Weiden                  | Dorfstraße 16 - am Friedhof                                                                                                                                                  |
| <b>Ragösen</b>             | Dorfstraße 12 - am Gemeindebüro                                                                                                                                              |
| OT Krakau                  | Dorfstraße 7 - am Forsthaus                                                                                                                                                  |
| <b>Serno</b>               | Dorfstraße 1 – am Dorfgemeinschaftshaus<br>Dorfstraße 10 - Kreuzung Dorfstraße - Straße nach Stackelitz                                                                      |
| OT Göritz                  | Dorfstraße 16 - an der Buswartehalle                                                                                                                                         |
| OT Grochewitz              | Dorfstraße 29 - am Friedhof                                                                                                                                                  |
| <b>Stackelitz</b>          | Dorfstraße 31 - an der Gaststätte<br>Straße nach Bärenthoren - altes Feuerwehrhaus                                                                                           |
| <b>Thießen</b>             | Hauptstraße - am Gemeindehaus 25 b<br>Hauptstraße - vor Haus Nr. 24 b (gegenüber Feuerwehr)<br>Rosselstraße - neben Haus Nr. 46 (gegenüber Getränke- und Fruchthandel Köpke) |
| OT Luko                    | Dorfstraße Nr. 6 - am Gemeindehaus<br>Roßblauer Straße 23 a                                                                                                                  |
| <b>Coswig<br/>(Anhalt)</b> | Schaukasten am Rathaus-Eingang                                                                                                                                               |
| OT Zieko                   | Dorfstraße 13 – vor dem Gemeindebüro                                                                                                                                         |

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**In Kraft treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1997 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den .....

Berlin  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

Siegel